

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 K-MBAG § 8

K-MBAG - Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 - K-MBAG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

Abgabenbehörde ist die Landesregierung.

In Kraft seit 01.08.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at